

Aussetzungsverfahren
Regel 64

Jeder dieser Regeln kann von der Versammlung ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

56/428. Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸³ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien⁸⁴.

56/429. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

Unter Unterpunkt 119 a):

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁸⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁸⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei⁸⁸;

Unter Unterpunkt 119 b):

a) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung⁸⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Behinderten⁹⁰;

Unter Unterpunkt 119 c):

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone⁹¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Osttimor⁹²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹³;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi⁹⁴;

Unter den Unterpunkten 119 d) und e):

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁹⁵.

56/430. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁶.

56/431. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁷.

56/432. Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸, dass der Dritte Ausschuss 2002 während der wiederaufgenommenen sechsfünftzigsten Tagung der Versammlung an Terminen, die im Benehmen mit dem Se-

⁸³ A/56/578, Ziffer 19.

⁸⁴ A/56/128.

⁸⁵ A/56/583, Ziffer 4.

⁸⁶ A/56/177.

⁸⁷ A/56/181.

⁸⁸ A/56/205.

⁸⁹ A/56/256.

⁹⁰ A/56/263.

⁹¹ A/56/281.

⁹² A/56/337.

⁹³ A/56/440.

⁹⁴ A/56/479.

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 36* und Korrigendum und Addendum (A/56/36 und Corr.1 und Add.1).

⁹⁶ A/56/583/Add.4.

⁹⁷ A/56/583/Add.5.

⁹⁸ A/56/584, Ziffer 12.

ekretariat so bald wie möglich nach dem Erscheinen des Berichts der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anzuberaumen sind, Sitzungen abhalten soll, um den Tagesordnungspunkt 117 "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

56/433. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸ und gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 2002-2003, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluss enthalten sind.

Anlage I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. Richtlinien für die Beschränkung der Redezeit bei Erklärungen

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahe gelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. Resolutionsentwürfe über Berichte von Vertragsorganen und Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Verträge

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen legislativen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge gesondert vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. Vorschläge von Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlägen an die Generalversammlung nach Möglichkeit das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses berücksichtigen.

D. Arbeitsprogramm

5. Unmittelbar nach der Wahl seines Vorstands soll der Dritte Ausschuss eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
- Punkt 3. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
- Punkt 4. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- Punkt 6. Internationale Drogenkontrolle
- Punkt 7. Förderung der Frau
- Punkt 8. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"